Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 5893.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kommunal-Chaussee von Kemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Blankenstein das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf Eine Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1864.

(Nr. 5894.) Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedtlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Entwässerungsverband des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedtlitzer Bruches“,

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Genossen des Verbandes sind alle Grundbesitzer, welche von den Anlagen desselben Vortheil haben.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Lötzen.

§. 2.

Der Zweck des Verbandes ist:

a) den Buwellno-See, den Ublick-See und den großen Wons-See um etwa sechs Fuß zu senken und den kleinen Wons-See völlig trocken zu legen, und zwar durch Ankauf und Abbruch der Stauwerke der Przykop-Mühle, sowie durch Aufräumung der Seeverbindungen, bezüglich Anlegung von Hauptgräben zwischen dem Weynowo- und Buwellno-, dem Buwellno- und Ublick-, dem Buwellno- und großen Wons-, dem großen und kleinen Wons-See;

b) das Niedtlitzer Bruch zu entwässern durch Anlegung eines Hauptgrabens vom kleinen Wons-See bis zur Jagodnen-Paprodtker Grenze.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die im Wittigschen Kostenüberschlage vom 12. Juni 1862. verzeichneten Hauptgräben und Brücken von dem Verbande auszuführen und zu unterhalten. Abänderungen dieses Planes, die im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Da bei der Entwässerung des Buwellno-Sees sämmtliche Genossen des Verbandes betheiligt sind, so haben sie auch alle zu den Kosten für Ankauf und Abbruch der Stauwerke der Przykop-Mühle und für die sonstigen zur Senkung des Buwellno-Sees dienenden Anlagen beizutragen.

Die Kosten für die Räumung des den Ublick- und Buwellno-See verbindenden Flüßchens tragen nur Fiskus und die durch die Senkung des Ublick-Sees vortheilenden Adjazenten.

Die Kosten des Hauptgrabens vom Buwellno- durch den großen und kleinen Wons-See bis zur Jagodner Grenze tragen die hier betheiligten Grundbesitzer.

Die zur mehreren Entwässerung des Niedtlitzer Bruches und der einzelnen Seeterrains etwa nothwendigen Seitengräben sind von den dabei Betheiligten allein auszuführen.

Für die Unterhaltung der Anlagen werden dieselben Beitragsverhältnisse beibehalten, wie sie Behufs Ausführung derselben festgestellt sind, soweit nicht der Vorstand mit Genehmigung der Regierung anders beschließt.

§. 3.

Der Entwässerungsverband ist verpflichtet, den Königlichen Fiskus wegen der Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Senkung des Wasserspiegels der Wons-Seen und des Buwellno- und Ublick-Sees etwa erhoben werden möchten, zu vertreten.

§. 4.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 5.

Jeder Verbandsgenosse hat das Recht, sich des Wassers von seinen Ländereien durch Zuleitung zu den Hauptentwässerungszügen des Verbandes zu entledigen. Die Anlage und Unterhaltung solcher Zuleitungsgräben ist Sache der dabei besonders Betheiligten. Ist die Zuleitung nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Vorstand dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu und das Beitragsverhältniß dem Vortheile eines Jeden entsprechend von den Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung der Interessenten festgestellt ist.

Die Unterhaltung dieser Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 6.

Innerhalb des Entwässerungsgebietes darf das Wasser der Seen und Hauptabzugsgräben nur unbeschadet des im Meliorationsplane vorgesehenen Entwässerungszweckes zeitweise aufgestaut oder abgeleitet werden.

Zur Ueberstauung des trocken zu legenden Bettes des großen Wons-Sees bleibt jedoch die Errichtung einer Stauschleuse in dem Kanal zwischen dem großen Wons-See und dem Buwellno-See auf gemeinschaftliche Kosten ausdrücklich vorbehalten, welche Schleuse vom Abgang des Winters bis zum 10. Mai jeden

jeden Jahres und bis zu einer von den Verwaltungsbehörden festzustellenden Höhe den Wasserstand festhalten darf, von da ab aber wiederum zu öffnen ist.

Der Verband bestimmt im Uebrigen die Höhe und Zeit der Stauung und ist gegen dessen Bestimmungen nur die Beschwerde an die Verwaltungsbehörde gestattet, deren Entscheidung endgültig ist.

§. 7.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderlich ist,

a) die Aufhebung oder Veränderung von Mühlenstauwerken, und

b) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken

gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt und das etwa verlassene Flußbett innerhalb ihrer Grenzen zufällt.

Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen wegen geringer Betheiligung an den Vortheilen der Melioration eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, worüber im Mangel der Einigung gleichfalls schiedsrichterliches Verfahren nach dem genannten Gesetze stattfindet.

§. 8.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind nach vorhergegangener Umbauung auf Kosten des Verbandes von denjenigen in normalmäßigem Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 9.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei.

Der Entwurf des Katasters ist bei den Landrathsämtern zu Johannisburg und Lötzen und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in den

Kreisblättern der Kreise Johannisburg und Lötzen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Entwässerungsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Bezirksregierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Bezirksregierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerdepunkte. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches, vorbehaltlich der Ausgleichung, der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 10.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 11.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Hauptentwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte, bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande der Böschung wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 12.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 13.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 14.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 15.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von

Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, soweit sie nicht nach den vorstehenden Paragraphen einem anderen Forum überwiesen sind, von dem Direktor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Direktor der Genossenschaft angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung zu Gumbinnen bestellten Obmann.

§. 16.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und fünf Mitgliedern besteht. Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Die fünf Mitglieder werden dagegen ernannt resp. gewählt:

1) von dem Domainenfiskus Ein Mitglied,

2) von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter Ein Mitglied,

3) von den Dorfgemeinden und allen übrigen Grundbesitzern drei Mitglieder.

Das Mitglied ad 2. und dessen Stellvertreter werden von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter resp. von ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, die Mitglieder ad 3. und deren Stellvertreter von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei dem Verbande betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird die Stimme jedes wählenden Vorstehers gezählt nach der Morgenzahl, welche er vertritt. Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach der Normal-Morgenzahl, welche der Wähler vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

 Die

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 17.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;

b) über den Jahresetat und über die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;

c) über etwaige Anleihen;

d) über Verträge (§. 25.);

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;

f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;

g) über die Geschäftsanweisungen;

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

In der Regel werden die Beschlüsse vom Plenum des Vorstandes gefaßt.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 18.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

b) zu Anleihen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 19.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre min-

mindestens ein Mal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein für alle Mal festgesetzt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen:

in allgemeinen Angelegenheiten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 21.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 22.

Die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse sind für den Verband rechtsverbindlich.

Sie sind nebst den Namen der anwesend gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen und werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterschrieben.

§. 23.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

 Der

Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 22. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (siehe jedoch §. 25.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 24.

Alljährlich im Frühjahr — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Repräsentanten als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande für die verschiedenen Distrikte bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 25.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen an und holt nur in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt.

Zu Entreprisekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten danach vom Direktor Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihnen zu erzwingen.

§. 26.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Un-

Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 27.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 28.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 29.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft.

Behufs Vorlegung in der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes und vierzehn Tage vor derselben sind Etat und Rechnung im Büreau des Vorsitzenden zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten.

Für die Schauen erhalten dieselben eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

Dem Direktor ist außerdem eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung zu Gumbinnen auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 31.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius — welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt — mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten. Der Vorstand und bis zu dessen Konstituirung der gewählte interimistische Gesellschaftsvorstand unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr. Auch der interimistische Vorstand ist berechtigt, Grundstücke für den Verband zu erwerben, Anleihen für denselben zu kontrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes auszuführen und denselben rechtsverbindlich zu verpflichten.

Für die laufenden Geschäfte bei der Bauzeit ist vom Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen.

Ein Baubeamter der Bezirksregierung revidirt die Ausführung der Bauten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 32.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5895.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1864., betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856.

Auf den Antrag des Deichamtes des Aken-Rosenburger Deichverbandes, mit welchem die Herzoglich Anhaltische Regierung zu Dessau sich einverstanden erklärt hat, genehmige Ich, daß das Deichstatut vom 28. August 1856. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1856. S. 913. ff.) in folgenden Punkten geändert wird.

Zu §. 36. Die Bestimmung §. 36. Alinea 2. des Deichstatuts, wonach der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter nur aus einer bestimmten Zahl von Niederungs-Interessenten gewählt werden können, wird hiermit aufgehoben. Die Wahl ist für die Zukunft und bei eintretender Vakanz unbeschränkt. Die Bestimmung des letzten Alinea dieses Paragraphen fällt fort. Das Gehalt resp. die Remuneration des Deichhauptmanns hat das Deichamt zu beschließen und die Regierung nach §. 64. die Genehmigung dazu zu ertheilen.

Zu §. 66. Das Gut Obslau wird von der Stadt Aken, zu der es in kommunaler Beziehung gehört, abgezweigt und im Deichamte, so lange es in seinem jetzigen Umfange besteht oder wenigstens mit einem Areale von 300 Morgen betheiligt ist, durch seinen Besitzer oder den durch diesen zu wählenden Vertreter repräsentirt. — Rücksichtlich der Vertretung der Gemeinden treten folgende Aenderungen ein. Es werden sieben Abtheilungen gebildet und jede einzelne als ein Ganzes bei der Berechnung des Stimmenverhältnisses angesehen. Die Abtheilungen sind folgende:

1. Abtheilung, die Gemeinde Groß-Rosenburg,
2. " " " Klein-Rosenburg und Trabitz,
3. " " " Breitenhagen,
4. " " " Kühren, Lödderitz und Mennewitz,
5. " " " Micheln und Susigke,
6. " " " Dornebock, Sachsendorf und Zuchau,
7. " " " Diebzig, Wulffen und Drosa.

In den Ortschaften, welche zu einer Abtheilung gehören und mit anderen zusammen im Deichamte stimmen, alterniren die Ortsvorsteher von Jahr zu Jahr.

Es sind diese Abänderungen des Statuts durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1864.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

 (Nr. 5896.)

(Nr. 5896.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1864., betreffend die Erweiterung des Meliorationsprojekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. genehmige Ich, dem Beschlusse des Vorstandes des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes entsprechend, daß der durch §. 2. des Statuts vom 14. März 1859. (Gesetz-Samml. von 1859. S. 105.) bestimmte Meliorationsplan dieses Verbandes nach dem in dem Erläuterungsbericht und generellen Kostenüberschlage des Wasserbau-Inspektors Wiebe vom 24. Dezember 1862. enthaltenen Projekte und den bei der Revision und Superrevision erfolgten Aenderungen desselben erweitert werde. Die danach herzustellenden neuen Anlagen, nämlich ein zweites Schöpfwerk, die Verwallungen an den Hauptwasserzügen und mehrere neue Gräben, sowie den zu regulirenden Linkuhner Kanal, hat der Verband gleich den bisherigen gemeinsamen Meliorationswerken zu unterhalten.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. Mai 1864.

Wilhelm.

v. Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 5897.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1864., betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen.

Auf den von Ihnen und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 23. v. M. bestimme Ich, daß nunmehr mit der Errichtung von Kreissynoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen vorgegangen werde. Dabei sind die in Meinen Erlassen vom 5. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 372.) und vom 5. April 1862. (Gesetz-Samml. S. 134.), betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen, getroffenen Bestimmungen mit folgenden Maaßgaben zur Anwendung zu bringen:

1) in der Provinz Schlesien sind die Kollatoren der Kirchengemeinden in gleicher Weise wie die Patrone (Erlaß vom 5. Juni 1861. III. Nr. 4.) zur Kreissynode wahlfähig;

2) die von patronatsberechtigten Korporationen zur unmittelbaren Wahrnehmung ihrer Rechte bei den Gemeinden bestellten Patronatsvertreter genießen für die Dauer ihrer Funktion als solche die Wahlfähigkeit zur Kreissynode gleich den Privatpatronen (Erlaß vom 5. Juni 1861. III. Nr. 4.).

Die Bestimmung unter 2. findet auch auf die Kreissynoden in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern Anwendung. Hinsichtlich der unter den Gräflich Stolbergschen Konsistorien stehenden Theile der Provinz Sachsen behalte Ich Mir vor, über die Ausführung der Kreissynodalbildung und deren Verbindung mit den übrigen Kreissynoden der Provinz noch nähere Bestimmung zu erlassen. Ich beauftrage den Evangelischen Ober-Kirchenrath, zur Ausführung dieses Erlasses im Einverständniß mit Ihnen, dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Juni 1864.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 5898.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1864., betreffend die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Auf Ihren im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath erstatteten Bericht vom 13. d. M. bestimme Ich, daß zur Bestreitung der durch die Abhaltung von Kreissynoden und demnächst von Provinzialsynoden entstehenden Kosten die Errichtung von Kreissynodalkassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen angeordnet werde. Diese Kassen werden von dem Vorstande der Kreissynode verwaltet und von dem Konsistorium der Provinz beaufsichtigt. Die Kreissynodalkassen werden, sofern nicht in einzelnen Diözesen besondere kirchliche Fonds oder Einnahmen vorhanden sind, welche dahin gewiesen werden können, durch Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden gebildet. Den Umfang des Bedürfnisses hat, unter Genehmigung des Konsistoriums, die Synode zu bestimmen. Zu der Aufbringung dieses Gesammtbedarfs tragen die einzelnen Kirchenkassen und Gemeinden nach Vermögen bei. Zu diesem Ende ermächtige Ich Sie, den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, aus den Einkünften der vermögenden Kirchenkassen Meines Patronates entsprechende Beiträge zu den Kreissynodalkassen anzuweisen und die Bewilligung von Beiträgen aus den unter Privatpatronat oder Gemeindeverwaltung stehenden Kirchenkassen von Aufsichtswegen zu genehmigen. Können auf diese Weise die erforderlichen Mittel nicht beschafft werden, so haben die Gemeinde-Kirchenräthe wegen anderweitiger Auf-

Aufbringung derselben Fürsorge zu treffen. Nöthigenfalls können regelmäßige oder außerordentliche Sammlungen für die Synodalzwecke veranstaltet und kann dagegen der Wegfall anderer, den kirchlichen Zwecken nicht unmittelbar dienenden, Kollekten genehmigt werden. Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und der Evangelische Ober-Kirchenrath sind beauftragt, wegen Ausführung dieses Erlasses nähere Anordnung zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1864.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 5899.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Berliner Immobilien-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 8. April 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Juni 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Schede.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).